

INFORMATIONSBLATT

Rechtsfolgen der ausdrücklichen Rücknahme eines Antrages auf internationalen Schutz

Die ausdrückliche Rücknahme eines Antrages auf internationalen Schutz ist gemäß Art 40 Abs 1 Verfahrensverordnung **zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens** möglich und hat folgende verfahrensrechtliche Konsequenzen:

- Befindet sich das Verfahren im Stadium der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht, dann gilt die Rücknahme gemäß § 21 Abs 8 BFA-VG als **Zurückziehung der Beschwerde**. Somit erwächst der zuvor erlassene erstinstanzliche Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in Rechtskraft.
- Ansonsten wird der Antrag auf internationalen Schutz seitens des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) entschieden:
 - 1) Entweder wird der Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet oder offensichtlich unbegründet **abgelehnt** oder
 - 2) der Antrag auf internationalen Schutz als **ausdrücklich zurückgenommen** erklärt. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.
- Im Rahmen dieser Entscheidung im Verfahren internationaler Schutz wird auch die Erlassung einer Rückkehrentscheidung geprüft. Gegen diese Rückkehrentscheidung ist ein Rechtsmittel grundsätzlich möglich.
- Mit Erlassung der endgültigen Entscheidung, dass Ihr Antrag auf internationalen Schutz als ausdrücklich zurückgenommen erklärt wird, sind Sie kein Antragsteller mehr und verlieren Ihren Anspruch auf Unterstützung und Dienstleistungen sowie das Aufenthaltsrecht in diesem Land, sofern Sie nicht ohnehin aufenthaltsberechtigt sind.

....., am

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)